

Weisung über die Tresorerie

Vom 27. November 2013 (Stand 15. Dezember 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 27 Abs. 4 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 ¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

Ziff. 1 Zweck und Aufgaben der Tresorerie

¹ Diese Weisung regelt die Verwaltung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen, der Finanzanlagen und der Finanzverbindlichkeiten.

² Die Tresorerie umfasst die Planung, Durchführung und Überwachung aller Massnahmen zur Sicherung der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft unter Berücksichtigung eines optimalen Rendite-Risiko-Verhältnisses.

³ Wesentliche Aufgaben der Tresorerie sind:

- a) Steuerung und Sicherung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen,
- b) Bewirtschaftung der kurzfristigen Finanzanlagen,
- c) Bewirtschaftung der langfristigen Finanzanlagen und Darlehen,
- d) Eingehen und Bewirtschaftung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten,
- e) Steuerung und Überwachung der Zinsrisiken und der Bilanzstruktur.

¹⁾ SAR [612.310](#)

2. Steuerung und Sicherung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen

Ziff. 2 Grundsätze

¹ Überschüssige flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen sind in erster Linie für den Abbau von Finanzverbindlichkeiten zu verwenden.

² Kassenbestände sind durch die zuständigen Instanzen zu minimieren.

Ziff. 3 Ermittlung und Meldung der Geldflüsse

¹ Die mutmasslichen Geldflüsse sind aufgrund von Erfahrungswerten anhand des Budgets und der Finanzplanung inklusive Spezialfinanzierungen sowie dem Fälligkeitsprofil der kurz-, mittel- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten zu ermitteln.

² Die zuständigen Instanzen gemäss § 1 der Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF) vom 5. Dezember 2012 ¹⁾ sind verpflichtet, folgende Geldflüsse zu melden:

- a) Zahlungsausgänge von mehr als Fr. 1 Mio. an einen einzelnen Zahlungsempfänger sobald als möglich, spätestens jedoch vierzehn Tage vor Fälligkeit,
- b) Zahlungseingänge von mehr als Fr. 1 Mio. im Einzelfall oder von mehr als Fr. 2 Mio. aus Fakturierungsläufen (Masseninkasso) mit Angabe der Fälligkeit unmittelbar nach der Fakturierung.

³ Die in den zentralen Informatiksystemen erfassten und freigegebenen Kreditorenzahlungen von weniger als Fr. 1 Mio. müssen nicht separat gemeldet werden.

⁴ Die zu erwartenden Geldflüsse des Steuerbezugs (Inkasso Bundes- und Kantonssteuern) meldet das Kantonale Steueramt jeweils nach den Fakturierungen.

Ziff. 4 Rollende Liquiditätsplanung

¹ Auf Grundlage der gemeldeten Geldflüsse ist täglich eine aktualisierte Liquiditätsplanung über einen Zeithorizont von zwölf Monaten zu erstellen.

3. Bewirtschaftung der kurzfristigen Finanzanlagen

Ziff. 5 Definition

¹ Die Bewirtschaftung der kurzfristigen Finanzanlagen umfasst die Bilanzkontengruppen «flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen» und «kurzfristige Finanzanlagen».

² Als kurzfristig gelten Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr.

³ Der Zinssatz wird aufgrund der Refinanzierungskosten des Kantons und einer Marge für das Zins- und Bonitätsrisiko sowie den Verwaltungsaufwand bestimmt.

¹⁾ SAR [612.311](#)

Ziff. 6 Zulässige Anlagearten, Schuldnerkategorien und Limiten

¹ Zulässig sind kurzfristige Anlagen in Form von Sicht- und Termingeldern in Schweizer Franken bei den Schuldnern gemäss Anhang.

² Von den Limiten gemäss Anhang kann über die maximale Dauer von sechs Monaten abgewichen werden, wenn dies die Marktsituation erfordert. Die Abweichung darf nicht höher sein als 50 %.

³ Sichtguthaben in fremden Währungen bei Banken im In- und Ausland sind bis zu einem gesamten Gegenwert von Fr. 500'000.– zulässig.

⁴ Zinsarbitrage-Geschäfte sind nicht zulässig.

⁵ Darlehensgesuche von aargauischen Gemeinden sind vorgängig von der Gemeindeabteilung zu prüfen. Sie lässt der Abteilung Finanzen ihre Beurteilungsgrundlagen zukommen und zeigt dabei insbesondere allfällige Gründe auf, die gegen eine Darlehensgewährung sprechen.

4. Bewirtschaftung der langfristigen Finanzanlagen und Darlehen

Ziff. 7 Definition

¹ Die Bewirtschaftung der langfristigen Finanzanlagen und Darlehen umfasst die Bilanz-Kontengruppen «langfristige Finanzanlagen» des Finanzvermögens und die «Darlehen» des Verwaltungsvermögens.

² Als langfristig gelten Finanzanlagen und Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.

³ Der Zinssatz wird aufgrund der Refinanzierungskosten des Kantons und einer Marge von in der Regel 50 Basispunkten für das Zins- und Bonitätsrisiko sowie den Verwaltungsaufwand bestimmt.

Ziff. 8 Langfristige Darlehen an Institutionen

¹ Darlehen an Institutionen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung oder öffentlicher Trägerschaft in der Schweiz dürfen bei guter Bonität bis Fr. 30 Mio. im Einzelfall gewährt werden. Die Darlehensmodalitäten müssen zwingend in einem schriftlichen Darlehensvertrag geregelt werden.

Ziff. 9 Langfristige Darlehen an Gemeinden im Aargau

¹ Gestützt auf den Grossratsbeschluss Nr. 1998-923 vom 24. November 1998 über die Höherverschuldung dürfen an Gemeinden Darlehen im Gesamtumfang von bis Fr. 50 Mio. gewährt werden.

Weisung über die Tresorerie

² Der maximale Darlehensbetrag für eine Gemeinde beträgt Fr. 3 Mio. und die Laufzeit darf acht Jahre nicht überschreiten. In der Regel darf der gesamte Darlehensbetrag nicht mehr als ein Drittel des gesamten langfristigen Fremdkapitals einer Gemeinde betragen.

³ Darlehensgesuche sind vorgängig von der Gemeindeabteilung zu prüfen. Sie lässt der Abteilung Finanzen ihre Beurteilungsgrundlagen zukommen und zeigt dabei insbesondere allfällige Gründe auf, die gegen eine Darlehensgewährung sprechen.

Ziff. 10 Langfristige Darlehen an die Kantonsspitäler und die übrigen Spitäler: Grundsätze

¹ Gestützt auf den Grossratsbeschluss Nr. 2011-1271 vom 10. Mai 2011 über die Höherverschuldung dürfen Darlehen an die Kantonsspitäler und an die übrigen Spitäler bis zum Betrag von 1 Milliarde Franken für Finanzierungshilfen an Bauvorhaben gewährt werden.

² Die Gesamtsumme wird aufgrund der Kantonsbeiträge für die obligatorische Kranken- und Pflegeversicherung des Jahres 2012 verteilt. Die einzelnen Spitäler können maximal 20 % ihres eigenen Anteils mit schriftlicher Abtretungserklärung an ein anderes Spital abtreten.

³ Das Darlehen des Kantons darf die Grenze von 60 % der Bausumme nicht übersteigen. Die weiteren 40 % sind von den Spitalern mit eigenen Mitteln oder mit Drittfinanzierungen aufzubringen. Die Führung des Baukredits hat bei einer Bank zu erfolgen.

⁴ Die Laufzeit der Darlehen beginnt mit dem Nutzungsbeginn der neuen oder sanierten Bauten und endet spätestens nach 12 Jahren. Bei Bauvorhaben mit Teilprojekten können die Darlehen pro Teilprojekt gewährt werden.

⁵ Die Zinssätze der Darlehen werden auf den effektiven Refinanzierungskosten des Kantons oder den aktuellen Marktzinsen (Libor oder Swap-Mitte) zuzüglich einer Marge von 0.5 % festgelegt.

Ziff. 11 Langfristige Darlehen an die Kantonsspitäler und die übrigen Spitäler: Modalitäten

¹ Die Darlehen an die Spitäler sind mit Grundpfandsicherheiten und mit Abtretungserklärungen der künftigen Beitragsleistungen des Kantons zu sichern.

² Der Regierungsrat beschliesst die Darlehenszusicherung für jedes Spital einzeln.

³ Das Departement Finanzen und Ressourcen und das Departement Gesundheit und Soziales nehmen die Beurteilung der einzelnen Darlehensgesuche zu Handen des Regierungsrats nach finanziellen und gesundheitspolitischen Kriterien vor.

⁴ Nach dem Zusicherungsbeschluss des Regierungsrats erstellen und verwalten das Departement Finanzen und Ressourcen und das Departement Gesundheit und Soziales die Darlehensverträge.

Ziff. 12 Börsenkotierte Aktien und Obligationen

¹ Anlagen in Aktien und Obligationen sind bis zu einem Betrag von Fr. 50 Mio. zulässig. Massgebend sind die Vorschriften gemäss Art. 53–55 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

² Die Ausübung des Stimmrechts bei Aktien erfolgt in der Regel im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats.

³ Die Ausleihung von Wertschriften gegen Bezahlung (Securities Lending) ist gestattet.

5. Eingehen und Bewirtschaftung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten

Ziff. 13 Finanzverbindlichkeiten auf kurzfristiger Zinsbasis

¹ Finanzverbindlichkeiten auf kurzfristiger Zinsbasis haben eine Zinsperiode von bis zu einem Jahr.

² Die Mittelbeschaffung erfolgt in Schweizer Franken.

Ziff. 14 Formen der Finanzverbindlichkeiten auf kurzfristiger Zinsbasis

¹ Für die Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten auf kurzfristiger Zinsbasis sind folgende Formen zulässig:

- a) Benützung der vertraglich vereinbarten Kreditlimiten bei Banken,
- b) Beschaffung am Geldmarkt bei Banken im In- und Ausland sowie bei anderen Finanzdienstleistern (Versicherungen, institutionelle Anleger und andere),
- c) Beschaffung durch Rollover-Darlehen bei Banken im In- und Ausland mit einer Zinsperiode von drei bis zwölf Monaten.

² Die Geldaufnahme kann durch Vermittlung von Brokern erfolgen.

Ziff. 15 Finanzverbindlichkeiten auf langfristiger Zinsbasis

¹ Finanzverbindlichkeiten auf langfristiger Zinsbasis haben eine Zinsperiode von über einem Jahr.

² Die Kapitalaufnahme erfolgt in der Regel in Schweizer Franken. Bei aussergewöhnlichen Marktsituationen darf die Beschaffung auch in fremder Währung erfolgen. In diesem Fall ist der Abschluss eines entsprechenden Währungs-Swap-Kontrakts in Schweizer Franken zwingend.

Ziff. 16 Formen für das Eingehen von langfristigen Finanzverbindlichkeiten

¹ Für die langfristige Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten sind folgende Formen zulässig:

- a) Öffentliche Anleihen mit Kotierung an der Börse,
- b) Privatplatzierungen mit einem oder mehreren Investoren,
- c) Darlehen.

Ziff. 17 Platzierungsformen beim Eingehen von langfristigen Finanzverbindlichkeiten

¹ Öffentliche Anleihen sind in der Regel mittels Competitive-Bidding-Verfahren zu vergeben. Dabei ist die Aargauische Kantonbank zur Offertstellung einzuladen.

² Bei Privatplatzierungen erfolgt die Vergabe des Mandats an eine Bank im In- oder Ausland. Die maximale Anzahl von Investoren ist verbindlich vorzugeben.

³ Bei Darlehen sind die Geldgeber direkt oder durch Vermittlung eines Brokers zu bestimmen.

6. Steuerung und Überwachung der Zinsrisiken und der Bilanzstruktur

Ziff. 18 Ziele und Grundsätze

¹ Mit der Steuerung und Überwachung der Zinsrisiken der verzinslichen Aktiven und Passiven in der Bilanz wird die Fälligkeitsstruktur des Fremdkapitals unter Berücksichtigung der Finanzanlagen optimiert. Der Einschätzung der Entwicklung der Zinsen auf den Finanzmärkten ist Rechnung zu tragen.

² Der Anteil der Finanzverbindlichkeiten mit Laufzeiten beziehungsweise Restlaufzeiten unter einem Jahr an den gesamten Finanzverbindlichkeiten der Kontogruppen 201 und 206 darf bis 50 % betragen.

³ Zur Glättung des Zinsänderungsrisikos ist ein Verhältnis von 2:1 zwischen dem durchschnittlichen Bestand an kurzfristigen Finanzanlagen und dem Volumen an Finanzverbindlichkeiten auf kurzfristiger Zinsbasis anzustreben.

⁴ Die Staffelung der Fälligkeiten ist möglichst gleichmässig zu gestalten. Die Steuerung der Staffelung kann auch mit geeigneten derivativen Zinsinstrumenten erfolgen.

Ziff. 19 Termingeschäfte und derivative Zinsinstrumente

¹ Der Einsatz von Termingeschäften und derivativen Zinsinstrumenten erfolgt, wenn sich ausserordentliche Verhältnisse mit erheblichen Auswirkungen auf die bestehende Bilanzstruktur oder den Zinserfolg ereignen haben oder die künftige Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Ereignisse als hoch eingeschätzt wird.

² Die Termingeschäfte und Zinsinstrumente dürfen nur im direkten Zusammenhang mit einem Grundgeschäft eingesetzt werden.

³ Vor dem Abschluss eines Geschäfts sind die Chancen und Risiken einer geplanten Transaktion im Gesamtzusammenhang zu analysieren und schriftlich festzuhalten. Hierzu ist eine unabhängige externe Beurteilung einzuholen.

7. Verzinsung von Spezialfinanzierungen, Fonds, Legaten und Stiftungen

Ziff. 20 Spezialfinanzierungen

¹ Die Verzinsung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

² Ist die Verzinsung gesetzlich vorgesehen, werden Vorschüsse von Spezialfinanzierungen zum durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz des Kantons verzinst. Bei Verpflichtungen kommt der durchschnittliche Jahreszinssatz für Finanzverbindlichkeiten auf kurzfristiger Zinsbasis zur Anwendung. Die Zinsrechnung erfolgt auf Basis einer Kontokorrentrechnung.

³ Der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz ist aus dem Mittel der Monatsendwerte Januar bis Dezember der einzelnen Schuldpositionen zu ermitteln.

Ziff. 21 Fonds, Legate und Stiftungen

¹ Die dem Kanton zur Verwaltung anvertrauten und unter der Kontogruppe 291 bilanzierten Vermögenswerte der Fonds, Legate und Stiftungen sind zu verzinsen.

² Der für die Verzinsung massgebliche Zinssatz basiert auf der Rendite für öffentliche Schuldner gemäss Ausweis der Schweizerischen Nationalbank. Die Entwicklung der Finanzmärkte wird mit einem Zu- oder Abschlag von bis zu 1 % berücksichtigt.

³ Die Vermögenswerte der Fonds, Legate und Stiftungen mit einer Verzinsung werden in der Regel mit einer jährlichen Entschädigung von 1 % für den Verwaltungsaufwand und das Zinsrisiko belastet. Grundlage für die Berechnung der Entschädigung ist der Vermögensbestand am 1. Januar des Rechnungsjahres. Die Abteilung Finanzen kann Ausnahmeregelungen erlassen.

8. Zuständigkeiten und Berichterstattung

Ziff. 22 Zuständigkeiten

¹ Für die Umsetzung dieser Weisung ist die Sektion Tresorerie der Abteilung Finanzen zuständig, sofern keine abweichenden Regelungen bestehen.

Weisung über die Tresorerie

² In folgenden Fällen entscheidet die Abteilung Finanzen:

- a) Vergabe eines Mandats für eine öffentliche Anleihe,
- b) übrige Formen der langfristigen Fremdkapitalbeschaffung von mehr als Fr. 50 Mio.,
- c) Gewährung langfristiger Finanzanlagen an Institutionen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung oder öffentlicher Trägerschaft,
- d) Einsatz von derivativen Zinsinstrumenten,
- e) Abweichung von den Limiten gemäss Ziff. 6 Abs. 2 bei kurzfristigen Finanzanlagen.

³ Über das Eingehen von Finanzverbindlichkeiten gemäss Ziff. 16 Abs. 1 lit. a entscheidet das Departement Finanzen und Ressourcen.

⁴ Erfüllt ein Geschäft die Voraussetzungen der vorliegenden Weisung nicht, steht der Entscheid dem Regierungsrat zu.

Ziff. 23 Internes Kontrollsystem der Sektion Tresorerie

¹ Die Sektion Tresorerie ist für die transparente und nachvollziehbare Abwicklung der verschiedenen Aufgaben zuständig und stellt sicher, dass die einzelnen Geschäfte nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ abgewickelt werden.

² Schriftliche Vereinbarungen mit Gegenparteien werden ausschliesslich kollektiv zu Zweien unterzeichnet.

Ziff. 24 Berichterstattung

¹ Die Sektion Tresorerie erstattet der Abteilung Finanzen und dem Departement Finanzen und Ressourcen zusätzlich zur Jahresberichterstattung mindestens zwei Mal jährlich Zwischenbericht über ihre Tätigkeit.

² Bestandteile der Berichterstattung sind:

- a) Beurteilung der Lage der Finanzmärkte,
- b) Bestände der Sicht- und Terminguthaben und Darlehen,
- c) Strukturierung und Fälligkeit der langfristigen Finanzverbindlichkeiten,
- d) erfolgte Fremdkapitaltransaktionen,
- e) Einsatz von derivativen Zinsinstrumenten unter Angabe der aktuellen Barwerte,
- f) Kennzahlen der Tresorerie,
- g) Liquiditätsplanung.

9. Schlussbestimmung

Ziff. 25 Inkrafttreten

¹ Diese Weisung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Aarau, 27. November 2013

Regierungsrat Aargau

Landammann
HÜRZELER

Staatsschreiber
GRÜNENFELDER

Anhang zur Weisung über die Tresorerie (Stand 1. Januar 2014)

Schuldnerkategorien und Limiten für kurzfristige Finanzanlagen

Schuldnerkategorie Institut / Bankengruppe	Limite pro Gegenpartei
Dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934 ¹⁾ unterstellte Banken, die nicht im Sinne des Bankenrechts ausländisch beherrscht sind:	
<ul style="list-style-type: none">- Postfinance AG- Aargauische Kantonalbank- Neue Aargauer Bank AG- Credit Suisse AG- UBS AG	Fr. 250 Mio.
<ul style="list-style-type: none">- Übrige Banken nach Bankengesetz mit einer Bilanzsumme von mehr als Fr. 10 Mrd.	Fr. 150 Mio.
<ul style="list-style-type: none">- Übrige Banken nach Bankengesetz mit einer Bilanzsumme von über Fr. 500 Mio.	Fr. 20 Mio. oder bis 20 % des Eigenkapitals der Bank (Ausweis im aktuellen Geschäftsbericht). Zusammen mit den langfristigen Anlagen darf das Gesamtengagement nicht mehr als 30 % des Eigenkapitals der Bank betragen (Ausweis im aktuellen Geschäftsbericht).

¹⁾ SR [952](#)

Schuldnerkategorie Institut / Bankengruppe	Limite pro Gegenpartei
Ausländische Banken mit offiziellem Rating AA bis AAA von Standard & Poor's oder vergleichbarer Bonitätseinstufung einer anderen anerkannten Ratingagentur	Fr. 150 Mio.
Ausländische Banken mit offiziellem Rating A- bis AA- von Standard & Poor's oder vergleichbarer Bonitätseinstufung einer anderen anerkannten Ratingagentur	Fr. 100 Mio.
Institutionelle Schuldner im In- und Ausland mit einem Rating von A- (Standard & Poor's) und höher oder vergleichbare Bonitätseinstufung einer anderen anerkannten Ratingagentur oder gemäss Rating Guide der Zürcher Kantonalbank	Fr. 100 Mio.
Schweizer Kantone	Fr. 100 Mio.
Schweizer Städte	Fr. 50 Mio.
Aargauer Gemeinden	Fr. 2 Mio. oder 20 % des jährlichen Steuerertrages des Vorjahres
Unternehmungen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung oder öffentlicher Trägerschaft	Fr. 2 Mio.
Darlehen und Kontokorrentkredite an Kantonsspitäler	20% der jährlichen Beitragsleistung des Kantons des Vorjahres
Institutionen mit Subventionszusicherung von Bund oder Kanton	Fr. 1 Mio. beziehungsweise bis 50 % der jährlichen Subventionen